

5. Satzung zur Änderung der Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schacht-Audorf

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) und des § 26 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 70), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. September 2019 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schacht-Audorf erlassen:

Art. 1

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt **neu gefasst**:

„Im oberen Bereich der Grabstätten in Rasenlage richtet die Friedhofsverwaltung eine Kieselfläche ein. Diese hat eine Länge von 2,00 m.“

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schacht-Audorf, den

(Beate Nielsen)
Bürgermeisterin